

... **webpublikation november | 11**

... **25 Jahre Tatausgleich in Österreich**

Rückblick und Wertung von Roland Miklau

Die Entwicklung des außergerichtlichen Tatausgleichs (ATA) ist eine Erfolgsgeschichte, die unserem Land auch viel internationale Aufmerksamkeit und Anerkennung eingetragen hat.

Wie kam es dazu?

Zunächst ein zahlenmäßiger Überblick über die Ergebnisse zwischen 1985 und Ende 2009: In diesen 25 Jahren wurden 143.888 Tatverdächtige / Beschuldigte in einen Tatausgleich einbezogen; 93.259 Erwachsene und 41.629 Jugendliche, auf Seite der Opfer waren es 120.774 Personen. Insgesamt waren also rund 253.000 Personen an Konfliktregelungen dieser Art beteiligt.

Im letzten statistisch erfassten Jahr (2009) gab es 8.579 ATA-Anbote, davon 6.254 (73 Prozent) erfolgreiche. In 3.656 Fällen wurde Schadensgutmachung vereinbart, durchschnittlich in Höhe von 171,- Euro, insgesamt demnach 627.000,- Euro. Nach einer empirischen Untersuchung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie aus 2008 gelang in 84 Prozent der erfolgreichen ATA-Fälle die Legalbewährung des Beschuldigten. Diese wurde dahin definiert, dass es innerhalb von drei Jahren nach dem Tatausgleich weder zu einer Verurteilung noch zu einer weiteren Zuweisung an **NEU**START**** kam. Da die Eignung des Tatausgleichs für die Regelung von Partnerschaftskonflikten auch heute noch zum Teil in Zweifel gezogen wird, ist es interessant festzuhalten, dass die Legalbewährung in diesen Fällen noch höher lag, nämlich bei 89 Prozent.

Wie hat alles angefangen?

Im Jahre 1983 gab es einen Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein neues Jugendgerichtsgesetz, der eine bedingte Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen wie Geldbußen oder gemeinnützige Leistungen vorsah. Ambitionierte Praktiker der Bewährungshilfe und Sozialarbeit wollten jedoch weitergehen und beriefen sich auf Erfahrungen mit dem „Brücke-Projekt“ in München und mit Projekten in den USA und Kanada. Im November 1984 fasste der Vorstand des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) nach einem Referat von Arno Pilgram den Beschluss, einen „Modellversuch Konfliktregelung“ zu starten, der auf Ausgleich

und Versöhnung zwischen Verdächtigem und Geschädigtem nach Art eines Täter-Opfer-Ausgleichs gerichtet war.

Wo fand sich eine Rechtsgrundlage dafür?

Man entwickelte eine originelle Interpretation des damaligen § 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1961. Dieser sah vor, dass sich das Gericht in Fällen, in denen „über einen Rechtsbrecher nur eine geringe Geld- oder Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, ... damit begnügen (kann), ihm eine Ermahnung zu erteilen“. Der Staatsanwalt konnte nach dieser Bestimmung von der Verfolgung absehen, „wenn anzunehmen ist, dass das Gericht nach § 42 StGB vorgehen ... oder bloß eine Ermahnung erteilen würde“. Der damals als Staatsanwalt in Linz tätige (nunmehrige Hofrat des Obersten Gerichtshofs) Hans-Valentin Schroll interpretierte die geringe Strafe dahin, dass darunter eine Straferwartung von höchstens drei Monaten Freiheitsstrafe zu verstehen sei.

Organisation und erste Zuweisung

In organisatorischer Hinsicht entschloss sich der VBSA, an den drei Modellstandorten Wien, Linz und Salzburg je einen Bewährungshelfer mit maximal einem Drittel seiner Arbeitskraft für das Modellprojekt abzustellen. Linz startete im März 1985 mit den ersten Fällen, im Sommer folgte Salzburg, im Herbst 1985 Wien, wo sich der Präsident des Jugendgerichtshofs, Udo Jesionek, für das Modell einsetzte. Der erste Wiener Fall (der sogenannte Wildenten-Fall) betraf drei Jugendliche, die in der Lobau an einem Lagerfeuer Wildenten zubereitet und dadurch in fremdes Jagdrecht eingegriffen hatten.

Drei Schritte

Die Initiative für die Zuweisung eines Falls an den Konfliktregler lag in Linz und Salzburg überwiegend beim Staatsanwalt, in Wien vielfach beim Richter. Nach etwa einem Jahr hatte sich das „Staatsanwaltsmodell“ allgemein durchgesetzt, das es ermöglichte, die Konfliktregelung weitestgehend an den Beginn des Strafverfahrens vorzuverlagern. Von Anfang folgte man in der Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs der „Methode der drei Schritte“: zunächst Erstgespräch mit dem Angezeigten, dann Erstgespräch mit

dem Opfer, schließlich das Ausgleichsgespräch zwischen den beiden, also die eigentliche Mediation.

Der Gedanke des außergerichtlichen Tatausgleichs und das Anbot einer Konfliktregelung im konkreten Fall fanden von Anfang an eine hohe positive Resonanz, insbesondere eine große Bereitschaft sowohl bei den Beschuldigten als auch bei den Geschädigten, sich auf ein solches außergerichtliches Verfahren einzulassen. Freilich wurde das auf Seite der Opfer dadurch erleichtert, dass es sich um jugendliche Täter und verhältnismäßig begrenzte Schäden handelte. Der Tatausgleich verlangt vom Beschuldigten „Bereitschaft, für die Tat einzustehen“. Das muss kein Geständnis im juristischen Sinn sein, wohl aber die Bereitschaft, sich dem Kern des Tatvorwurfs zu stellen und Verantwortung zu übernehmen, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen sowie, soweit möglich und sinnvoll, Schadensgutmachung zu leisten. Neben der Gutmachung materiellen Schadens kommt dabei auch immaterieller Ausgleich in Form einer Entschuldigung und / oder bestimmter persönlicher Leistungen in Betracht.

Akzeptanz von Anfang an

Der außergerichtliche Tatausgleich stieß auch in der Öffentlichkeit sehr bald auf großes Interesse und positives Echo. Viele Medien berichteten darüber und sorgten für zunehmende Akzeptanz strafrechtlicher Mediation in der Öffentlichkeit. Auch innerhalb der Strafjustiz fand die unorthodoxe Art des Umgangs mit minder schweren Straftaten, wenn auch etwas zögerlich und personell unterschiedlich, allmählich Zustimmung. Für die insgesamt erstaunlich rasche Akzeptanz der strafrechtlichen Mediation lassen sich mehrere Gründe identifizieren: Eine verstärkte Opferorientierung des Strafverfahrens lag schon in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts im Trend. Der außergerichtliche Tatausgleich folgte dem insbesondere durch die aktive Einbeziehung des Opfers in die Erledigung des Straffalles. Das österreichische Strafrecht verfügt über eine lange Tradition an Bestimmungen über tätige Reue und Schadensgutmachung, die mit dem ATA in gewisser Weise weiterentwickelt wurde. Allmählich hat die Erkenntnis Platz gegriffen, dass die Ziele des Strafrechts, insbesondere die Spezialprävention, nicht nur durch förmliche Sanktionierung in jedem Einzelfall, sondern fallbezogen auch auf andere Weise erreicht werden können, wobei die strafrechtliche Mediation unter aktiver Mitwirkung des Täters für die positive Spezialprävention (Integrationsprävention) förderlicher sein kann als die förmliche Verurteilung und Bestrafung, deren Stigmatisierungswirkung auf diese Weise in hohem Maß vermieden werden kann.

Gemeinsamer Lernprozess

Geradezu einen Paradigmenwechsel hat der außergerichtliche Tatausgleich im Verhältnis zwischen Strafruristen und

Sozialarbeitern / Bewährungshelfern bewirkt, in dem es davor noch viele Vorbehalte und Verständigungsschwierigkeiten gegeben hat, die auf unterschiedliche Denkmodelle der beiden Berufsgruppen zurückzuführen waren. In Linz gab es nach dem Beginn der ATA-Aktivitäten zunächst wöchentliche – später alle vier bis sechs Wochen stattfindende – Zusammenkünfte von Staatsanwälten, Richtern, Vertretern der Jugendämter und Konfliktreglern, um die Auswahl und Eignung der einzelnen Fälle für den außergerichtlichen Tatausgleich und die Erfahrungen mit dem neuen Modell, Erfolge wie Probleme und Misserfolge, zu erörtern. 1986 fand dann auch eine bundesweite Fachtagung (in Großgmain bei Salzburg) statt, an der Richter, Staatsanwälte und Sozialarbeiter sowie ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (MR Dr. Kunst) teilnahmen.

Konflikte konstruktiv bearbeiten

Periodische Zusammenkünfte und Gespräche der erwähnten Art wurden in der Folge an allen Modellstandorten durchgeführt. Sie waren für Akzeptanz und Erfolg des außergerichtlichen Tatausgleichs entscheidend. Sie haben die Vertrauensbasis zwischen Strafjustiz und Sozialarbeit grundlegend verbessert. Man hat gelernt, die unterschiedlichen Sichtweisen der beiden Seiten nicht als Hindernis, sondern als produktives Element zur Klärung der eigenen Position und zur Herbeiführung gemeinsamer Erfolge anzusehen. Dieser gemeinsame Lernprozess führte zu wachsendem gegenseitigem Verstehen, das auch in anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit und Straffälligenhilfe fruchtbar war. Man lernte gemeinsam, nicht rein täterorientiert, sondern auch opferbezogen und auf Schadensgutmachung ausgerichtet zu denken. Es ging darum, auszuloten, wie man den durch eine Straftat entstandenen Konflikt soweit entschärfen und konstruktiv aufarbeiten kann, dass auf die Fortführung des Strafverfahrens verzichtet werden kann. Die Entscheidung über den Verfolgungsverzicht lag und liegt freilich ausnahmslos bei der Justiz, in der Regel beim Staatsanwalt, in manchen Fällen beim Richter. Man spricht von Diversion, womit die Ableitung / Umleitung von Strafsachen aus dem klassischen Prozess und damit eine „Abschichtung“ leichterer Fälle bewirkt wird, bei denen eine Befassung des Gerichts und eine förmliche Strafsanktion entbehrlich erscheinen.

Tatausgleich für Jugendliche erfolgreich

In den ersten drei beziehungsweise dreieinhalb Jahren des Modellversuchs außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche (1985 bis 1988) wurden an den drei Modellstandorten über 1.000 Fälle bearbeitet. Zur raschen Akzeptanz des Tatausgleichs hat neben der laufend positiven Medienberichterstattung eine klare Dokumentation der einzelnen Fälle und die Begleitforschung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie beigetragen. Letztere hat auch Vergleiche mit Kontrollgruppen aus denselben Sprengeln eingeschlossen.

Bald standen auch alle politisch maßgebenden Kräfte des Landes hinter dem Tatausgleich. Das Bundesministerium für Justiz konnte daher in den überarbeiteten Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes (1988) eine Bestimmung aufnehmen, die eine klare Rechtsgrundlage für den außergerichtlichen Tatausgleich (Jugendliche) enthielt. Der erste Entwurf dazu stammte übrigens noch von dem viel zu früh (1987) aus dem Leben geschiedenen Dr. Günther Kunst. Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des neuen Jugendgerichtsgesetzes gab es durchaus noch Einwände (etwa wurde die Freiwilligkeit der Mitwirkung am außergerichtlichen Tatausgleich in Zweifel gezogen), aber kaum noch grundsätzliche Bedenken gegen ein mediatorisches Verfahren an sich. Allerdings war auf Seite der Richter psychologisch noch die Sorge spürbar, hier würden bestimmte Straffälle der Gerichtsbarkeit entzogen. Nachhaltig war dieses Gefühl aber nur bei einer Minderheit – und nur bei Personen, die keine praktische Erfahrung mit dem ATA machen konnten. Im Allgemeinen überwog auch in der Strafjustiz bereits die Zustimmung, als das Jugendgerichtsgesetz 1988 am 1.1.1989 in Kraft trat und die bundesweite Anwendung des ATA auf eindeutiger rechtlicher Grundlage ermöglichte.

Übertragung ins Erwachsenenstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes begann bereits die Diskussion über eine Übertragung der Konfliktregelung in das Erwachsenenstrafrecht. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hatte mit einer erweiterten Fassung des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) eine Tür zur stärkeren Berücksichtigung positiven Nachtatverhaltens des Beschuldigten geöffnet. Freilich gab es Zweifel, ob diese Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage für den außergerichtlichen Tatausgleich im allgemeinen Strafrecht angesehen werden konnte. Der damalige Bundesminister für Justiz, Dr. Foregger, zögerte mit seiner Zustimmung zu Initiierung eines Modellprojekts außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene (ATA-E). Ihm ging diese Entwicklung zu schnell. Nach der Nationalratswahl 1991 wurde die Einführung des ATA im allgemeinen Strafrecht jedoch bereits Bestandteil des Regierungsprogramms und Bundesminister für Justiz Dr. Michalek machte sie zu einem persönlichen Anliegen. Man entschloss sich, im Jahre 1992 ein Modellprojekt ATA-E zu beginnen, diesmal an den Standorten Wien, Eisenstadt, Salzburg und Innsbruck. Das neue Modell begann mit einer Fachtagung aller Beteiligten einschließlich des Justizministeriums in Neusiedl am See. Man entschloss sich, den erweiterten § 42 StGB (mit einer Strafrahmengrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe) zur Grundlage zu nehmen, freilich mit der Maßgabe, eine spätere klare gesetzliche Neuregelung anzustreben.

Forschung bestätigt Akzeptanz

Der Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Krimi-

nalsoziologie (Dr. Christa Pelikan) ergab eine überraschend hohe Akzeptanz und Effektivität des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Beschuldigten wie Geschädigten (circa 85 Prozent) und wies ein positives Ergebnis in etwa 70 bis 75 Prozent der zugewiesenen Fälle aus. In den Jahren 1992 bis 1999 wurde das Modellprojekt außergerichtlicher Tatausgleich (Erwachsene) sodann stufenweise regional (sprengelweise) erweitert, jeweils unterstützt durch Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. In diesen Jahren zeigte sich innerhalb der Strafjustiz eine deutliche „Sogwirkung“ des Modellprojekts, die sich in den noch nicht in den ATA-E einbezogenen Sprengeln an Äußerungen in Richtung „Wir wollen das auch...“ ablesen ließ.

Flächendeckende Anwendung des Tatausgleichs

Die Wissenschaft befasste sich zunehmend und zustimmend mit dem außergerichtlichen Tatausgleich und der Diversion im Allgemeinen (Prof. Reinhard Moos wirkte auch hier als Pionier, Prof. Manfred Burgstaller sprach später von einem „Wandel im Grundverständnis des Strafrechts“). Bereits 1994 kam es auch zu einer befürwortenden Entschließung des Nationalrates. 1999 wurde sodann die flächendeckende Anwendung des außergerichtlichen Tatausgleichs in Österreich auch im allgemeinen Strafrecht erreicht. Während der Neunzigerjahre setzte eine Diskussion über ein allgemeines Diversionskonzept mit mehreren Formen und Bedingungen eines Verfolgungsverzichts ein. Das Bundesministerium für Justiz näherte sich dem Thema zunächst mit sektoralen Versuchen spezieller Diversionsregelungen im Bereich des Ladendiebstahls und der Pornographie, die aber keine Akzeptanz fanden. Allmählich setzte sich der Gedanke einer allgemeinen Divisionsregelung in der Strafjustiz und in der Justizpolitik durch.

Eignung bei Gewalt in Partnerschaften?

Allerdings gab es auf dem Weg zur Verwirklichung eines allgemeinen Divisionskonzepts auch Bedenken und Hindernisse. Ein Hauptbedenken betraf die Gewalt in Partnerschaften – ungeachtet des Umstands, dass sich der Tatausgleich gerade auch auf diesem Gebiet in der Praxis durchaus bewährte. Die Sorge der von den Vertreterinnen der Frauenhäuser und anderer Schutz- und Beratungseinrichtungen für Frauen, insbesondere der inzwischen eingerichteten Interventionsstellen, das gerade erst in ein breiteres Bewusstsein der Allgemeinheit gerückte und enttabuisierte Problem der häuslichen Gewalt könnte durch diversionelle Erledigungen wieder bagatellisiert werden, war durchaus verständlich. Man meinte, eine normverdeutlichende kriminalpolitische Reaktion sei in solchen Gewaltfällen unverzichtbar und verstand das Strafrecht als „Gegenmacht“ gegenüber dem traditionellen Übergewicht des Mannes innerhalb der Familie. Diese Gegenmacht sei für das notwendige „empowerment“ der Frauen in Gewaltbeziehungen (längerer Dauer) nicht verzichtbar.

Allerdings hatte NEUSTART insoweit vorgesorgt, als für Partnerschaftskonflikte das Modell des „gemischtes Doppels“ mit einem männlichen und einem weiblichen Konfliktregler entwickelt wurde. Die positiven Erfahrungen mit dem Tatausgleich auch in solchen Gewaltfällen (wie erwähnt, 89 Prozent Legalbewährung) und die hohe kriminalpolitische Bedeutung der Einführung einer allgemeinen, breiten Diversionsregelung überwogen die Bedenken schließlich, die letztlich nur in entsprechend ausgewogenen und zur Vorsicht mahnenden Ausführungen im Justizausschussbericht zum Diversionsgesetz ihren Niederschlag fanden. Die Diskussion zur Eignung des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Gewalt in Partnerschaften war damit aber nicht zu Ende. Sie wird auch auf internationaler Ebene (etwa des Europarates) weitergeführt. Diese Diskussionen sind nach meiner Meinung nicht frei von ideologisch motivierter Einseitigkeit.

Weitere Bedenken

Ein anderes Feld von Bedenken gegen den außergerichtlichen Tatausgleich bildete das Delikt „Widerstand gegen die Staatsgewalt“. Man betonte, dass dabei nicht der persönliche Konflikt zwischen dem (in der Regel) Polizeibeamten und dem Täter, sondern die Staatsautorität im Vordergrund stehe. Daneben gab es auch praktische Gesichtspunkte, die einer breiteren Anwendung des Tatausgleichs zunächst entgegenstanden. Die Staatsanwälte klagten über eine dadurch bewirkte Verlängerung der Verfahrensdauer in einfachen Strafsachen, die Rechtsanwälte meinten, sie würden dadurch aus dem Strafverfahren ausgeschlossen. Diese Einstellungen legten – ebenso wie die Zurückhaltung mancher Richter und Staatsanwälte – gewisse psychologische Hemmschwellen offen, bildeten aber letztlich kein Hindernis für die Einführung einer allgemeinen Diversionsregelung, die 1999 vom Nationalrat beschlossen und am 1.1.2000 in Kraft getreten ist.

Der Tatausgleich und die Erfahrungen der beiden Modellprojekte bildeten dafür ohne Zweifel die „Trägerrakete“. Die strafrechtliche Mediation konnte nun bis zu einer Strafobergrenze von fünf Jahren angewendet werden, und zwar in Fällen „nicht schwerer Schuld“. Im gleichen Bereich sind die Diversionsformen der Geldbuße (die an die Stelle der früheren gerichtlichen Strafverfügung trat), der gemeinnützigen Leistungen und der Probezeit mit oder ohne Übernahme bestimmter Pflichten (zum Beispiel Besuch eines Aggressionstrainings) durch den Beschuldigten anwendbar.

Rückgang der Zuweisungen

Die vom Gesetzgeber erweiterte diversionelle Reaktionspalette hat seit dem Jahr 2000 zu einem Stagnieren, zuletzt zu einem leichten Rückgang der Tatausgleich-Fälle (von rund 9.000 auf etwa 8.500) geführt. Diese Entwicklung dürfte vor allem auf die Einführung der gemeinnützigen Leistungen zurückzuführen sein, die nach Schaffung der erforderlichen

organisatorischen Voraussetzungen steigenden Zuspruch fanden: Kam es im ersten Anwendungsjahr (2000) zu 582 Anwendungsfällen, stieg die Zahl 2005 auf über 2.000 und erreichte im Jahr 2009 bereits 3.173 Fälle (diese Zahl schließt wohl gemeinnützige Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen nach § 3a StVG ein).

Die Überzeugung, dass sich der Tatausgleich und die Diversion insgesamt in Österreich bewährt haben und dass man auf die heutige Situation mit Zufriedenheit blicken kann, besagt nicht, dass es nicht auch sinnvoll wäre, über Weiterentwicklungen nachzudenken. Ich möchte dazu abschließend zwei Aspekte herausgreifen.

Erstens: Die Statistik der Deliktgruppen, bei denen der Tatausgleich Anwendung findet, zeigt, dass 85 Prozent der Tatausgleich-Fälle die Delikte Körperverletzung, schwere Körperverletzung und Raufhandel betreffen, alle anderen Delikte nur 15 Prozent. Dieses Verhältnis ist unbefriedigend. Es besteht Anlass, über die Deliktpalette nachzudenken und zu prüfen, weshalb nicht mehr Fälle aus dem Bereich insbesondere der Vermögensdelikte und der Delikte gegen die Freiheit dem Tatausgleich zugewiesen werden. Es kann kaum bezweifelt werden, dass das Potential des Tatausgleichs in diesen Deliktsbereichen nicht ausgeschöpft wird, auch wenn andere Diversionsformen wie die gemeinnützigen Leistungen bei diesen Delikten eine steigende Rolle spielen.

Zweitens: Ich meine, die Möglichkeiten zur praktischen Anwendung von Schadensgutmachung könnten erweitert werden, wenn es gelänge, einen Fonds einzurichten, der zinslose Darlehen für Wiedergutmachtungszwecke gewährt. Dadurch könnten Opfer relativ höhere Schadenersatzleistungen zu einem früheren Zeitpunkt von Tätern erhalten, die kurzfristig nicht in der Lage sind, aus eigenem solche Beträge aufzubringen, denen man aber die Rückzahlung solcher Darlehen in Raten zumuten kann. Der Größenordnung nach würde es meines Erachtens reichen, circa zwei Prozent der Einnahmen aus diversionellen Geldbußen einem solchen „Tatausgleich-Fonds“ zu widmen. In der Hauptsache ginge es bloß um eine Anschubfinanzierung, weil zu erwarten wäre, dass der größte Teil der Darlehensbeträge im Laufe der Zeit zurückgezahlt würde. Sollten staatliche Mittel dafür nicht aufzutreiben sein, könnte es vielleicht auch gelingen, private Sponsoren wie Stiftungen für ein solches Projekt zu interessieren.

Österreichischer Tatausgleich international führend

Zusammenfassend lässt sich sagen: In den letzten Jahrzehnten hat keine andere kriminalpolitische Innovation aus Österreich ein solches Maß an internationaler Aufmerksamkeit, Interesse und Anerkennung gefunden wie der Tatausgleich. Das ist nicht zuletzt dem sehr überlegten und systematischen

Auf- und Ausbau (zwei Modellprojekte für Jugendliche und Erwachsene hintereinander, schrittweise regionale Erweiterung der Modellstandorte) sowie dem professionellen Vorgehen der Sozialarbeiter von NEUSTART als Konfliktregler in Kooperation mit Staatsanwälten und Richtern zu danken. Österreich liegt in Europa zahlenmäßig gemeinsam mit Norwegen an der Spitze. Wir sind, was die Professionalität der Handhabung und Durchführung des Tatausgleichs betrifft, sicher führend in Europa, wenn nicht weltweit. Nicht zuletzt

aus diesem Grund ist Österreich in den Neunzigerjahren auch der Vorsitz im Expertenkomitee des Europarats „Mediation in Penal Matters“ übertragen worden. Das unter der Leitung von Dr. Christa Pelikan stehende Komitee hat europäische Standards für den Tatausgleich erarbeitet, die 1999 in einer Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten mit gleichem Titel Niederschlag gefunden haben.

Dr. Roland Miklau, Sektionschef des Bundesministeriums für Justiz i.R. ...

Impressum

Medieninhaber, Hersteller: NEUSTART, Castellgasse 17, 1050 Wien | Redaktion und Gestaltung: Mag. Dorit Bruckdorfer | www.neustart.at